

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 7 RAr 49/86

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
21. April 1988

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
11. Juni 1986 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsver-
fahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger begehrt für die Zeit vom 16. Oktober 1981 bis 31. Mai 1983 höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Der 1925 geborene Kläger war von 1952 bis 1980 bei einer Klischeeanstalt beschäftigt (Monatsentgelt zuletzt 2.523,84 DM brutto). Im Juni 1980 hatte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1980 gekündigt, nachdem die wegen der Schwerbehinderung des Klägers angegangene Hauptfürsorgestelle dem zugestimmt hatte. Der Kläger hat gegen die Kündigung mit der Begründung Klage erhoben, daß sie sozial nicht gerechtfertigt sei. Vor dem Arbeitsgericht haben sich die Arbeitsvertragsparteien am 26. September 1980 verglichen. Nach dem Vergleich endete das Arbeitsverhältnis am 30. September 1980 durch ordentliche betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers. Weiter heißt es in dem Vergleich:

"2. Die Beklagte (= Arbeitgeber) zahlt dem Kläger als Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG
am 1. 11. 1980 DM 9.120,-- (i. W.: ...) netto

und

ab 1.1.1981 monatliche Raten in Höhe von DM 380,-- (i. W.: ...) netto,
fällig bis zum 5. eines jeden Monats, für die Dauer von sechsunddreißig Monaten.

Kommt die Beklagte mit mehr als einer Rate in Rückstand, so ist der gesamte noch ausstehende restliche Abfindungsbetrag auf einmal fällig.

3. Der Anspruch des Klägers auf die Ratenabfindung erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erwerbsunfähigkeit des Klägers durch die zuständige Versicherungsanstalt festgestellt ist, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit.

Der Kläger verpflichtet sich, eine eventuelle Überzahlung der Abfindung insoweit zurückzuzahlen.

Der Anspruch des Klägers auf den anteiligen Einmalbetrag der Abfindung in Höhe von DM 9.120,-- bleibt von einer eventuellen Feststellung der Erwerbsunfähigkeit unberührt."



Der Kläger bezog vom 17. Oktober 1980 bis 15. Oktober 1981 Arbeitslosengeld (Alg). Im Anschluß daran bewilligte die Beklagte ihm ab 16. Oktober 1981 Alhi, und zwar in Höhe von 90,84 DM wöchentlich; der Bewilligung lagen ein wöchentliches Arbeitsentgelt von 600,-- DM, die Leistungsgruppe A (nicht verheiratet/keine Kinder) sowie ein Anrechnungsbetrag von 137,18 DM zugrunde (Bescheid vom 12. November 1981). Auf den Widerspruch des Klägers bewilligte die Beklagte die Alhi in Höhe von 181,10 DM wöchentlich und wies im übrigen den Widerspruch zurück; angerechnet blieben nun noch 46,90 DM. Zur Begründung führte die Beklagte ua aus, anzurechnen seien - abzüglich nachgewiesener Versicherungsbeiträge von 176,75 DM monatlich - gemäß § 138 Abs 1 Nr 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) die 380,-- DM monatlich, die der Kläger von seinem früheren Arbeitgeber erhalte (Bescheid vom 2. April 1982, Widerspruchsbescheid vom 3. Mai 1982). Nach Erhebung der vorliegenden Klage bewilligte die Beklagte die Alhi ab 1. Oktober 1982 nach einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von 635,-- DM, und zwar zunächst in Höhe von 149,70 DM wöchentlich (Bescheid vom 20. Oktober 1982), schließlich aber in Höhe von 188,30 DM wöchentlich (Bescheid vom 29. November 1982); angerechnet blieben nach dem letztgenannten Bescheid 46,90 DM. Seit dem 1. Juni 1983 bezieht der Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid vom 2. April 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Mai 1982 sowie die Bescheide vom 20. Oktober und 29. November 1982 abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 16. Oktober 1981 Alhi ohne Anrechnung von Einkommen zu zahlen (Urteil vom 31. Januar 1984). Die Berufung der Beklagten, die das SG zugelassen hatte, hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 11. Juni 1986).

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, nach Maßgabe der Abs 1 und 2 des § 138 AFG seien die 380,-- DM abzüglich der unstreitigen Versicherungsbeiträge von 176,75 DM monatlich als Einkommen zu berücksichtigen. Es liege keine Umschichtung von Vermögen vor, vielmehr seien in jedem Monat 380,-- DM als Einkommen zugeflossen. Die Zweckbestimmung dieser Leistung sei für den Einkommensbegriff unerheblich. Die 380,-- DM seien auch keine Leistungen iS der Nrn 6 und 7 des § 138 Abs 3 AFG, die nicht als Einkommen gelten. Eine nach §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) zu zahlende Abfindung gleiche letztlich entgehendes Einkommen aus; Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, der für entgangenes oder entgehendes Einkommen gewährt werde, seien in § 138 Abs 3 Nr 6 AFG ausdrücklich ausgenommen. Der Vergleichsabschluß könne auch nicht als Vorsorge des Klägers für den Fall der Arbeitslosigkeit iS des § 138 Abs 3 Nr 7 AFG angesehen werden, da dem Begriff der Vorsorge das Element der Langfristigkeit innewohne. Wie das SG jedoch zutreffend entschieden habe, entfalle die Anrechnung nach § 11 Nr 1 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Alhi-VO). Bei der monatlichen Zahlung handele es sich um einmalige Einkünfte. Der Vergleich



spreche ausdrücklich von einer Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG. Entsprechend § 10 KSchG sei als Regel die Abfindung in einem Betrag festzusetzen. Die Vereinbarung der Ratenzahlung, die nach Angabe des Klägers mit Rücksicht auf den Betrieb erfolgt sei, ändere an der Einmaligkeit dieser Einkünfte nichts. Vom Entstehungsgrund her stellten sowohl der einmalige Betrag von 9.120,-- DM als auch die monatlichen Raten eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes dar. Die Zweckbestimmung könne von dem Entstehungsgrund nicht gelöst werden. Hinsichtlich des Zweckes sei es unerheblich, welche Motive letztlich zu der schließlich getroffenen Vereinbarung geführt hätten. Die Ratenzahlung mache aus einer einmaligen Einkunft keine wiederkehrenden Einkünfte. Etwas anderes hätte nur dann zu gelten, wenn die Raten nicht von vornherein auf 36 Monate begrenzt gewesen, sondern etwa in Art einer Betriebsrente geleistet worden wären. Die Raten seien auch nicht als Vermögen nach § 137 Abs 2 AFG zu berücksichtigen. Seit der Bewilligung der Alhi hätten dem Kläger an Zahlungen seines Arbeitgebers 7.220,-- DM (November 1981 bis Mai 1983) zugestanden. Dieser Betrag liege unterhalb des Freibetrages von 8.000,-- DM (§ 6 Abs 1 Alhi-VO), wobei eine Abzinsung noch nicht einmal berücksichtigt worden sei. In seinem Alhi-Antrag habe der Kläger auch bestätigt, daß er über kein den Freibetrag übersteigendes Vermögen verfüge.

Mit der Revision macht die Beklagte eine Verletzung des § 138 AFG und des § 11 Alhi-VO geltend. Sie trägt vor, die monatlichen Ratenzahlungen stellten keine einmaligen Einkünfte dar, die nicht dem laufenden Lebensunterhalt dienten. Hätte es sich bei den Ratenzahlungen um einmalige Einkünfte gehandelt, hätte der in Raten zu zahlende Gesamtbetrag beziffert werden müssen. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen, weil nach dem Vergleich der Anspruch des Klägers auf Zahlung von monatlich 380,-- DM von der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit an erlöschen sollte. Dies mache deutlich, daß eine vorherige Bestimmung des Anspruchs des Klägers der Höhe nach nicht beabsichtigt gewesen sei und spreche dagegen, von "einmaligen" Einkünften auszugehen. Aus der Art und Weise der Vereinbarung müsse im übrigen der Schluß gezogen werden, daß die ratenweise Abfindung keine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes darstellen, sondern vielmehr dazu dienen sollte, für den Zeitraum zwischen dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und der Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente Einkommensverluste des Klägers auszugleichen. Daß die Ratenabfindung als Leistung zum Bestreiten des Lebensunterhalts zu werten sei, ergebe sich auch aus dem Umstand, daß der Abfindungsanspruch in Höhe des einmalig zu zahlenden Betrages von der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit unberührt bleiben sollte.

Die Beklagte beantragt,

die ergangenen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.



Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend und führt ergänzend aus: Was unter dem Begriff der einmaligen Einkünfte iS des § 11 Nr 1 AlhV-VO zu verstehen sei, ergebe sich aus § 1 Arbeitsentgelt-Verordnung (ArEV). Hiernach seien einmalige Einnahmen nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei seien. Abfindungen, die der Arbeitgeber infolge einer von ihm veranlaßten Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahle, seien nach § 3 Nr 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bis zu bestimmten Höchstgrenzen steuerfrei, und zwar auch dann, wenn die Abfindung nicht in einer Summe, sondern in mehreren aufeinanderfolgenden Raten gezahlt werde. Eine einheitliche steuerfreie Abfindung liege selbst dann vor, wenn die Raten bis zum Erreichen der für eine Pension vorgesehenen Altersgrenze gezahlt werde. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die Rate wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens einer Altersgrenze bis zum Tode des Berechtigten oder ggfs darüber hinaus gezahlt werde; solche wiederkehrenden Bezüge seien als Versorgungsbezüge steuerpflichtig (§ 19 EStG). Hiernach sei die Abfindung, die der Kläger erhalten habe, steuerfrei gewesen. Die Höhe der Abfindung, die er zum Ausgleich für den Verlust seines Arbeitsplatzes erhalten habe, habe im voraus feststehend zusammen 22.800,-- DM betragen. Die Auffassung der Revision, die Abfindung sei zum Ausgleich der Einkommensverluste infolge Arbeitslosigkeit gezahlt worden, sei reine Spekulation; eine derartige Tatsache habe das LSG nicht festgestellt. Daß die Abfindung geringer ausfallen solle, wenn der Kläger innerhalb des Zeitraums von 36 Monaten eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalte, erkläre sich daraus, daß der Kläger bei Erwerbsunfähigkeit ohnehin aus dem Betriebe ausgeschieden und seinen Arbeitsplatz dann nicht aus arbeitgeberseitigem Anlaß verloren hätte. Gegen die Auffassung der Revision, daß die Abfindung den Einkommensverlust zwischen dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und der Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente ausgleichen solle, spreche auch der Umstand, daß es überhaupt nicht vorhersehbar gewesen sei, ob und ggfs wann der Kläger erwerbsunfähig werde. Wenn die Parteien in dieser Richtung etwas Sinnvolles hätten vereinbaren können, dann hätten sie eine Ratenzahlung in entsprechend niedriger Höhe bis zum 1. Oktober 1985 vereinbart. Zu diesem Zeitpunkt habe der Kläger frühestmöglich als Schwerbehinderter Altersruhegeld erhalten können. Das sei aber weder gewollt noch geschehen. Selbst eine solche Vereinbarung hätte am Charakter der Abfindung nichts geändert. Nur wenn solche wiederkehrenden Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen des Erreichens einer Altersgrenze gezahlt würden, handele es sich um zu versteuernde Versorgungsbezüge. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des arbeitsgerichtlichen Vergleichs unterliege nur einer eingeschränkten revisionsrichterlichen Nachprüfung. Die Revision habe nicht dargelegt, daß das LSG gegen Auslegungsregeln verstoßen habe. Das LSG habe aus der getroffenen Vereinbarung die Überzeugung gewonnen, daß es sich hierbei um eine teilweise



Ratenzahlung des Abfindungsbetrages handle. Diese tatsächliche Feststellung sei mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen nicht angegriffen worden und daher für das Revisionsgericht bindend.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das LSG hat im Ergebnis zutreffend das Urteil des SG gebilligt, das die Beklagte verurteilt hatte, dem Kläger ab 16. Oktober 1981 die Alhi ohne Anrechnung von Einkommen zu zahlen.

Allerdings ist der Auffassung der Vorinstanzen nicht beizutreten, daß die dem Kläger von seinem früheren Arbeitgeber monatlich gezahlten 380,- DM im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung (§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 3, § 137 Abs 1, § 138 AFG) nicht zu berücksichtigen seien, weil diese Einkünfte nach § 11 Nr 1 Alhi-VO nicht als Einkommen gelten. Insoweit beanstandet die Revision das angefochtene Urteil zu Recht.

Nach dem unverändert geltenden § 11 Nr 1 der Alhi-VO vom 7. August 1974 (BGBl I 1929) gelten außer den in § 138 Abs 3 AFG genannten Einkünften nicht als Einkommen einmalige Einkünfte, soweit sie nach Entstehungsgrund, Zweckbestimmung oder Übung nicht dem laufenden Lebensunterhalt dienen. Einmalige Einkünfte stehen laufenden oder wiederkehrenden Einkünften gegenüber.

Letztere sind nicht nach § 11 Nr 1 Alhi-VO begünstigt, und zwar unabhängig davon, ob sie dem laufenden Lebensunterhalt dienen. Solche wiederkehrenden Einkünfte liegen hier vor; denn der frühere Arbeitgeber hatte sich zu monatlich wiederkehrenden Zahlungen verpflichtet, und tatsächlich bezog der Kläger die 380,-- DM auch monatlich wiederkehrend von Januar 1981 bis zum Mai 1983 einschließlich. Im Widerspruch zu diesem Befund lassen sich die wiederkehrend vereinbarten und bezogenen Einkünfte nicht als einmalige qualifizieren.

Welche Einkünfte iS des § 11 Nr 1 Alhi-VO einmalig sind, richtet sich entgegen der Auffassung des Klägers nicht nach der ArEV vom 6. Juli 1977 (BGBl I 1208) idF der Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl I 2584), die aufgrund der Verordnungen vom 10. Dezember 1980 (BGBl I 2244), 10. Dezember 1981 (BGBl I 1379) und 9. Dezember 1982 (BGBl I 1625) in der Zeit galt, für die der Kläger höhere Alhi beansprucht. Die Vorschriften der ArEV bestimmen lediglich, daß gewisse Zulagen, Zuschläge und sonstige Einnahmen, die neben Löhnen und Gehältern gewährt werden (ua auch einmalige Ein-



nahmen), für Zwecke der Sozialversicherung nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, an dessen Höhe das Sozialversicherungsrecht wiederholt (zB bei der Versicherungspflicht, den Beiträgen und den Barleistungen) anknüpft. Das entspricht der Ermächtigung, auf der die Verordnung beruht, zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung, insbesondere zur Vereinfachung des Beitragseinzuges zu bestimmen, daß Zahlungen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, ganz oder teilweise nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind (§ 17 Nr 1 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften -). Demgegenüber geht es bei der den Abs 3 des § 138 AFG ergänzenden Regelung des § 11 Alhi-VO, die auf der Verordnungsermächtigung des § 138 Abs 4 AFG beruht, darum, inwieweit dem Arbeitslosen aus im wesentlichen sozialpolitischen Gründen der grundsätzlich Bedürftigkeit voraussetzende Anspruch auf Alhi ungeschmälert verbleiben soll, obwohl Einkünfte bestimmter Art erzielt werden. Während nach § 1 ArEV Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, im Prinzip nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind, ist es für die Anwendung des § 11 Nr 1 Alhi-VO auf Abfindungen unerheblich, daß eine Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösung des Dienstverhältnisses bis zu bestimmten Höchstbeträgen einkommens- und damit auch lohnsteuerfrei ist (vgl § 3 Nr 9 EStG idF des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. August 1974 - BGBl I 1769 -), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Abfindung in einem Betrag, in Teilbeträgen oder laufend zu zahlen ist (vgl für viele Klein/Flockermann/Kühr, Komm zum EStG, 3. Aufl 1981, § 3 Rdz 71; BFHE 129, 479).

Einmalige Einkünfte iS des § 11 Nr 1 Alhi-VO sind von den nicht begünstigten wiederkehrenden Einkünften vielmehr in gleicher Weise abzugrenzen, wie die Rechtsprechung zu § 144 Abs 1 Nr 1 SGG Ansprüche auf einmalige Leistungen von Ansprüchen anderer Art unterschieden hat. Danach werden einmalige Leistungen nur einmal gewährt und sind ein Geschehen, das sich seiner Natur nach in einer bestimmten kurzen Zeitspanne abspielt und im wesentlichen in einer einzigen Gewährung erschöpft (BSGE 2, 135, 136 f; 42, 212, 214 = SozR 1500 § 144 Nr 5; BSGE 43, 134, 135). Dementsprechend sind keine einmaligen Einkünfte gegeben, wenn das Rechtsverhältnis, auf dem die Einkünfte beruhen, mehrere gleichartige Leistungen zur Folge hat, wie das aufgrund des Vergleichs hinsichtlich der monatlichen Zahlungen der Fall war. Es trifft zwar zu, daß der Anlaß, aus dem heraus dem Kläger die monatlichen Bezüge von 380,- DM gewährt worden sind, das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, ein einmaliger war. Es ist auch richtig, daß der Arbeitgeber, ist er wegen der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses gemäß §§ 9, 10 KSchG zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen, nur zur Zahlung eines einmaligen Betrages verurteilt werden kann. Der Kläger und sein früherer Arbeitgeber haben jedoch im Vergleich eine insoweit von der Rechtsfolge der §§ 9, 10 KSchG abweichende Regelung getroffen, indem dem Kläger neben dem Betrag von 9.120,- DM ein Stammrecht eingeräumt wurde, für die Dauer von höchstens 36 Monaten je 380,- DM zu beziehen. Wenn im Vergleichstext die Leistungen "als Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG" bezeichnet worden



sind, so ist damit nur der Grund der Leistung genannt worden. Der Kläger und der frühere Arbeitgeber haben auch nicht lediglich eine einmalige Abfindung vereinbart, die (zB aus Liquiditätsgründen des Arbeitgebers) in (wenigen) Raten gezahlt werden sollte, was den Charakter der Einmaligkeit der Einkünfte möglicherweise nicht beeinträchtigt hätte. Vielmehr erwarb der Kläger mit dem Vergleich unmittelbar nur den Anspruch auf den anteiligen Einmalbetrag von 9.120,-- DM. Die Ansprüche auf die einzelnen 36 Monatszahlungen standen hingegen unter der auflösenden Bedingung, daß sie - ggfs rückwirkend - zu dem Zeitpunkt erlöschen sollten, zu dem die Erwerbsunfähigkeit des Klägers festgestellt würde. Dem Kläger sollten die monatlichen Zahlungen von dem Zeitpunkt an nicht mehr zustehen, zu dem er ohnehin aus dem Erwerbsleben ausgeschieden wäre. Der Kläger erwarb den Anspruch auf die einzelnen Monatszahlungen mithin endgültig erst, wenn er den jeweiligen Monatsersten als Erwerbsfähiger erlebte. Hiernach ist es begrifflich ausgeschlossen, die monatlichen Zahlungen der 380,-- DM als Teile einer einmaligen Einkunft anzusehen. Liegt somit keine einmalige Einkunft vor, kommt es nicht darauf an, ob die weiteren Voraussetzungen des § 11 Nr 1 Alhi-VO gegeben sind, daß die Einkünfte nach Entstehungsgrund, Zweckbestimmung oder Übung nicht dem laufenden Lebensunterhalt dienen (vgl zur üblichen tatsächlichen Verwendung von Kündigungsabfindungen BAGE 32, 96, 102 f).

Die Auffassung des LSG, daß die vom früheren Arbeitnehmer gezahlten 380,-- DM monatlich im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen seien, stellt sich jedoch aus anderen Gründen als richtig dar. Die aus den Zahlungen des Arbeitgebers erzielten Einkünfte unterfallen nämlich dem Tatbestand des § 138 Abs 3 Nr 6 AFG. Nach dieser Vorschrift gelten nicht als Einkommen Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden. Eine vom Arbeitsgericht festgesetzte und vom Arbeitgeber zu zahlende Kündigungsabfindung nach den §§ 9, 10 KSchG ist eine Leistung zum Ausgleich eines Schadens in diesem Sinne (vgl Draeger/Buchwitz/Schönefelder, Komm zum AVAVG, § 150 Rdz 21; Krebs, Komm zum AVAVG, § 150 Rdz 58; derselbe, Komm zum AFG, Stand Juni 1986, § 138 Rdz 47; Schmidt in Ambs ua, Gemeinschaftskomm zum AFG, Stand März 1988, § 138 Rdz 26).

Dem steht nicht entgegen, daß die Kündigungsabfindung nach §§ 9, 10 KSchG ihrer Rechtsnatur nach kein Schadensersatz ist, sondern ein Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes trotz unwirksamer Kündigung; denn § 138 Abs 3 Nr 6 AFG begünstigt im Grundsatz nicht nur Leistungen aufgrund einer Schadensersatzpflicht, sondern Leistungen aller Art, die einen Schaden ausgleichen sollen. Neben Schadensersatzleistungen werden daher auch Versicherungsleistungen (zB zum Ersatz von Sach- und Vermögensschäden), Leistungen aus öffentlichen Kassen, durch die Sach-, Vermögens- oder andere Schäden ausgeglichen werden sollen (zB Hausrats- und Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsrecht und Entschädigungen für erlittene Unbill, vgl



Draeger/Buchwitz/Schönefelder, aaO und Krebs aaO), und Leistungen aus anderen Rechtsverhältnissen erfaßt, sofern durch sie nur ein Schadenstatbestand ausgeglichen wird. Das aber ist bei der Kündigungsabfindung der Fall. Einerseits soll die Kündigungsabfindung zwar den Arbeitgeber wegen der Unwirksamkeit der Kündigung belasten; sie stellt insoweit also eine Sanktion für die sozialwidrige Kündigung des Arbeitgebers dar. Andererseits bezweckt die Abfindung indes, dem Arbeitnehmer einen pauschalen Ausgleich für alle materiellen (vermögensrechtlichen) und immateriellen Nachteile zu bieten, die unmittelbar mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verbunden sind. Letztlich ist die Kündigungsabfindung eine Entschädigung eigener Art für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die als vermögensrechtliches Äquivalent für die Aufgabe des als "sozialen Besitzstandes" anzusehenden Arbeitsplatzes Entschädigungsfunktion hat (vgl. BAGE 25, 43, 48; 32, 96, 102; AP Nr 14 zu § 61 KO). Dies wird auch daran deutlich, daß neben der Abfindung Ersatz für mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbundene vermögensrechtliche Nachteile grundsätzlich nicht verlangt werden kann (BAGE 25, 43).

Allerdings sind Leistungen zum Ausgleich eines Schadens nach § 138 Abs 3 Nr 6 AFG bei der Bedürftigkeitsprüfung zu Zwecken der ALH nur begünstigt, soweit die Leistungen nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden. Dieser Einschränkung liegt die Erwägung zugrunde, daß sich an dem Maß der Bedürftigkeit des Arbeitslosen nichts ändert, soweit der Arbeitslose statt zu berücksichtigenden Einkommens (wie zB Erwerbseinkommens) Leistungen (wie zB Schadensersatz wegen Ausfalls von Erwerbseinkommen) erzielt, die den Ausfall des zu berücksichtigenden Erwerbseinkommens ausgleichen. Die Einschränkung greift jedoch nur Platz, soweit die Leistungen gerade für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche oder, was hier allein in Betracht gezogen werden kann, für entgangenes oder entgehendes Einkommen gewährt werden. Zwar kann in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt als zum Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst wird, etwa nach einer unwirksamen außerordentlichen Kündigung, davon ausgegangen werden, daß die Abfindung teilweise Entgeltcharakter hat oder zumindest einen Ausgleich entgehenden Arbeitsentgelts enthält (vgl. § 117 Abs 2 und 3 AFG; BVerfG SozR 4100 § 117 Nr 1; Urteil des Senats vom 8. Dezember 1987 - 7 RAr 48/86 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Bei einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, das unter Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist entsprechenden Frist beendet wird, unterstellt dies der Gesetzgeber in § 117 AFG dagegen grundsätzlich nicht. Jedenfalls enthält eine Abfindung, die das Arbeitsgericht wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach einer sozialwidrigen ordentlichen Kündigung festsetzt, entgegen der Auffassung des LSG weder entgangenes oder entgehendes Arbeitsentgelt noch einen Ausgleich dafür.

Es ist zwar richtig, daß das Arbeitsgericht nicht gehindert ist, bei der Festsetzung der Abfindung, die innerhalb der in § 10 KSchG gezogenen Grenzen in seinem Ermessen steht,



einen etwaigen Verdienstausschlag des Arbeitnehmers zu berücksichtigen (BAGE 25, 43, 48). Ebenso kann das Arbeitsgericht den Abfindungsbetrag mit der Erwägung höher ansetzen, daß der Arbeitnehmer in einem Lebensalter steht, in dem er nur schwer wieder in ein Beschäftigungsverhältnis einzugliedern ist, aber in absehbarer Zeit noch keinen Anspruch auf Rente haben wird. Indessen ändert der Umstand, daß Gründe dieser Art die Höhe der Abfindung bestimmen können oder nachweisbar bestimmt haben, nichts daran, daß die Abfindung Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes infolge sozial ungerechtfertigter Kündigung als solche und nicht Arbeitsentgelt oder Ersatz für entgangenes Arbeitsentgelt ist (BAG AP Nr 14 zu § 61 KO; BAGE 32, 96, 102). Deshalb steht auch dem Arbeitnehmer nach den §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung zu, der eine neue und insgesamt günstigere Arbeitsstelle gefunden hat, mag dieser Umstand auch eine geringere Abfindung als sonst rechtfertigen. Weil mit der Abfindung alle unmittelbar mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbundenen vermögensrechtlichen und immateriellen Nachteile in einem einheitlichen Betrag mit Höchstbegrenzung abgegolten werden, besteht schließlich auch rechtlich keine Möglichkeit, im Einzelfalle Teile der Abfindung als Leistungen zum Ersatz entgehenden Einkommens iS des § 138 Abs 3 Nr 6 AFG anzusehen. Das bedeutet allerdings nicht, daß vereinbarte Abfindungen bei der Bedürftigkeitsprüfung gänzlich außer Betracht bleiben. Ist die vereinbarte Abfindung in das Vermögen des Arbeitslosen übergegangen, fehlt es an der Bedürftigkeit, solange mit Rücksicht auf das (ggfs um die Abfindung erhöhte) Vermögen des Arbeitslosen die Gewährung von ALH offenbar nicht gerechtfertigt ist (§ 137 Abs 2 AFG). Für eine vereinbarte Kündigungsschutzabfindung gilt insoweit nichts anderes als für vereinbartes Schmerzensgeld (vgl BSGE 14, 120 = SozR Nr 1 zu § 149 AVAVG).

Weil der Kläger und sein früherer Arbeitgeber die Abfindung im Vergleichswege vereinbart haben, steht im Unterschied zur Abfindung nach gerichtlicher Auflösung zwar nicht aufgrund gerichtlicher Entscheidung fest, daß die vereinbarte Abfindung allein auf §§ 9, 10 KSchG beruht. Im Vergleichsfalle wird die Abfindung unmittelbar nicht für den Verlust des Arbeitsplatzes trotz sozialwidriger Kündigung gezahlt, sondern für den Verzicht auf Fortführung des Rechtsstreits unter gleichzeitigem Verlust des Arbeitsplatzes. Endet das Arbeitsverhältnis durch Einigung zu dem Zeitpunkt, zu dem es unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist aufgrund der ausgesprochenen Kündigung enden sollte, wie das hier der Fall ist, beruht die Abfindung dennoch allein auf dem Rechtsgrunde der §§ 9 und 10 KSchG, wenn die Arbeitsvertragsparteien dem Grunde nach nur um die Abfindung und deren Höhe gestritten und ihren Streit durch gegenseitiges Nachgeben beendet haben, weil anderenfalls mit der gerichtlichen Entscheidung zu rechnen war, daß die Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht beendet habe, dieses aber dennoch zum Kündigungszeitpunkt aufgelöst werde. Nicht auf dem Rechtsgrund der §§ 9, 10 KSchG beruht die Abfindung, wenn damit zu rechnen war, daß die Kündigungsschutzklage abgewiesen würde. Die in einem solchen Falle dennoch zugebilligte Abfindung enthält aber ebenfalls kein Arbeitsentgelt, sondern wird ausschließlich für den Verlust des Arbeitsplatzes einge-



räumt, weil keine der Arbeitsvertragsparteien mit der Weiterzahlung von Arbeitsentgelt rechnen konnte. Ersatz für entgehendes Einkommen wird eine vergleichsweise Abfindung dagegen enthalten, wenn nach der Sach- und Rechtslage damit gerechnet wurde, daß der Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers stattgegeben und das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wird; denn in solchen Fällen wird im allgemeinen eine höhere Abfindung vereinbart als die, die nach Maßgabe der §§ 9, 10 KSchG festzusetzen ist. Die Rechtsnatur einer vergleichsweise festgesetzten Abfindung richtet sich somit nach den Umständen des Einzelfalles.

Soll die Abfindung allein dazu dienen, dem Arbeitnehmer entsprechend §§ 9, 10 KSchG durch den Verlust des Arbeitsplatzes entstehende Nachteile auszugleichen, bleibt der Entschädigungscharakter unberührt. So liegt der Fall hier; denn das LSG hat in tatsächlicher Hinsicht angenommen, daß die Abfindung, und zwar sowohl der einmalige Betrag von 9.120,-- DM als auch die monatlichen Zahlungen, nach ihrem Entstehungsgrund den Verlust des Arbeitsplatzes abfinden sollte. Wenn die Revision im Hinblick darauf, daß nach § 11 Nr 1 Alhi-VO einmalige Einkünfte nur begünstigt sind, soweit sie nach Entstehungsgrund, Zweckbestimmung oder Übung nicht dem laufenden Lebensunterhalt dienen, meint, aus Art und Weise der Vereinbarung müsse der Schluß gezogen werden, daß die ratenweise Abfindung keine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes darstelle, sondern Einkommensverluste des Klägers bis zur Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente ausgleichen sollte, berührt das die Feststellungen des LSG nicht. Abgesehen davon, daß, wie ausgeführt, die Rechtsnatur einer Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes nicht davon abhängig ist, welche Erwägungen die Höhe der Leistung bestimmt haben, ist das Revisionsgericht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind (§ 163 SGG). Letzteres ist hier nicht geschehen; denn die Beklagte hat nicht geltend gemacht, daß das LSG aufgrund eines Verfahrensfehlers zu der Überzeugung gekommen ist, daß (auch) die Ratenabfindung dazu dienen sollte, den Verlust des Arbeitsplatzes zu entschädigen. Die monatlichen Einnahmen von 380,-- DM gelten nach § 138 Abs 3 Nr 6 AFG somit nicht als Einkommen.

Daß Leistungen zum Ausgleich eines Schadens nicht als Einkommen gelten, hindert nicht, ein aus Leistungen dieser Art entstandenes Vermögen bei der Bedürftigkeit zu berücksichtigen (§ 138 Abs 3 Nr 6 2. Halbs AFG). Dem Vermögen zuzurechnen wären die monatlichen Einnahmen von 380,-- DM aber nur, wenn der Kläger diese Einkünfte nicht verbraucht hätte. Grundsätzlich ist jede Leistung in Geld oder Geldeswert in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Arbeitslosen zufließt, Einkommen und wird Vermögen iS des § 137 Abs 2 AFG erst dann, wenn sie am Ende des Zahlungszeitraums der Alhi nicht verbraucht ist (BSGE 41, 187 = SozR 4100 § 137 Nr 1). Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger die monatlichen Zahlungen von 380,-- DM ganz oder teilweise nicht verbraucht hat, bestehen



indessen angesichts der geringen Höhe der Alhi, die ihm die Beklagte aufgrund ihrer Entscheidung tatsächlich während der Bezugszeit gezahlt hat, nicht. Nach den Feststellungen des LSG, die der Senat seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, verfügte der Kläger auch über kein den Vermögensfreibetrag von 8.000,-- DM (§ 6 Alhi-VO) übersteigendes Vermögen. Hiernach stand dem Kläger ab 16. Oktober 1981 Alhi zu, und zwar in Höhe des nach § 136 AFG maßgeblichen Leistungssatzes. Die Beklagte ist daher zu Recht verurteilt worden, dem Kläger die Alhi "ohne Anrechnung von Einkommen" zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)